



3003 Bern, 12. Februar 2018

Flughafen Birrfeld

Genehmigung Änderung Betriebsreglement

Flugbetrieb

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Mit Schreiben vom 11. Januar 2016 reichte der Regionalverband Aargau des Aero-Clubs der Schweiz (Gesuchsteller) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Gesuch zur Genehmigung des geänderten Betriebsreglements (BR) und der zulässigen Lärmimmissionen ein.

1.2 Gesuchsunterlagen

- Gesuchsschreiben vom 11. Januar 2016;
- Neues BR vom 11. Januar 2016;
- Umweltbericht vom 11. Oktober 2016;
- Lärmberechnung vom 21. Oktober 2016;
- Plan «Fluglärmbelastung» Betriebsjahr 2015 im Massstab 1:10 000 vom 15. April 2016; Plan-Nr. L01;
- Plan «Fluglärmbelastung» Betriebsjahr 2015 vs. Fluglärmbelastung gemäss SIL im Massstab 1:10 000 vom 15. April 2016; Plan-Nr. L02;
- Plan «Fluglärmbelastung» Projektprognose vs. SIL-Objektblatt im Massstab 1:10 000 vom 4. August 2016; Plan-Nr. L07;
- Plan «Fluglärmbelastung» umhüllende Lärmbelastungskurven im Massstab 1:10 000 vom 31. August 2016; Plan-Nr. L12;
- Plan «Flugspuren zur Fluglärmbelastung» Betriebsjahr 2015 im Massstab 1:20 000 vom 3. April 2017; Plan-Nr. L14;
- Plan «Flugspuren zur Fluglärmbelastung» Projektprognose 2025 im Massstab 1:20 000 vom 3. April 2017; Plan-Nr. L15.

1.3 Beschrieb und Begründung

Im Rahmen der Erneuerung der Betriebskonzession für den Flughafen Birrfeld ist in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 i. V. m Art. 12 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) das BR dem aktuellen Stand anzupassen. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen materiellen Änderungen. Die Betriebszeiten bleiben bis auf die Mittagspause, welche auf Wunsch der Standortgemeinde zeitlich verschoben wird, gleich und auch sonst erfährt der Flugbetrieb keine Änderung oder Ausdehnung. Neu im BR erwähnt ist jedoch die Helikopterbasis für Rettungsflüge, welche seit dem Frühjahr 2013 auf dem Flughafen Birrfeld von der Alpine Air Ambulance betrieben wird. Ansonsten erscheint das BR in neuer Struktur und wurde formell an den heutigen Stand angepasst. Zusammen mit der Genehmigung des angepassten BR werden für den Flughafen Birrfeld auch die zulässigen

Lärmimmissionen gemäss Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) festgelegt. Aus dem Lärmbericht der Bächtold & Moor AG sind die zu genehmigenden Lärmimmissionen ersichtlich.

Als Voraussetzung für die Genehmigung der zulässigen Lärmimmissionen und somit auch für das angepasste BR muss das Gebiet mit Lärmbelastung im Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)-Objektblatt angepasst werden. Das angepasste SIL-Objektblatt wurde vom Bundesrat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 verabschiedet.

2. Instruktion

2.1 Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Mit Schreiben vom 27. April 2017 stellte das BAZL die Gesuchsunterlagen dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU), Abteilung Baubewilligungen, zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. Mai 2017 und im Generalanzeiger vom 11. Mai 2017 publiziert und vom 15. Mai 2017 bis 13. Juni 2017 öffentlich aufgelegt.

Im Übrigen hörte das BAZL mit Schreiben vom 24. August 2017 das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt an.

2.2 Einsprache

Während der öffentlichen Auflage erhob die Gemeinde Birrhard Einsprache.

2.3 Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 16. August 2017 nahm der Regierungsrat des Kantons Aargau positiv Stellung zum angepassten BR. Das BAFU äusserte sich mit E-Mail vom 6. Oktober 2017 ebenfalls positiv zum Vorhaben.

2.4 Abschluss der Instruktion

Mit Schreiben vom 7. November 2017 wurden dem Gesuchsteller die Unterlagen aus der Anhörung zur Einreichung von Schlussbemerkungen zugestellt. Der Gesuchsteller äusserte sich mit Schreiben vom 10. November 2017 zur Einsprache und den zugestellten Dokumenten.

Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Nach Art. 36c Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist das BAZL für die Genehmigung des BR sowie dessen Änderungen zuständig.

1.2 Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des BR richtet sich vorliegend nach Art. 36d LFG sowie den Bestimmungen der VIL, insbesondere der Art. 24 und 25.

1.3 Zulässigkeit der Einsprachen

Nach Art. 36d Abs. 5 LFG wahren die betroffenen Gemeinden ihre Interessen mit Einsprache. Die Einsprache muss zudem fristgerecht, d. h. während der Auflagefrist, erhoben worden sein und es sind die Formvorschriften nach Art. 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) zu beachten.

Die Gemeinde Birrhard ist als betroffene Gemeinde zur Einsprache legitimiert. Die Einsprache erfolgte fristgerecht und die Formvorschriften sind eingehalten. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 25 Abs. 1 VIL wird das BR sowie Änderungen desselben genehmigt, wenn:

- der Inhalt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht;
- die Vorgaben der Betriebskonzession oder Betriebsbewilligung und der Plange-
nehmigung umgesetzt sind;
- die luftfahrtspezifischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumpla-
nung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes erfüllt sind;
- der Lärmbelastungskataster festgesetzt werden kann;
- bei Flughäfen die Sicherheitszonenpläne öffentlich aufliegen bzw. bei Flugfel-
dern der Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster festgesetzt werden kann;
- die Voraussetzungen für die Gewährleistung der Sicherheit gemäss Art. 23a VIL
erfüllt sind.

2.2 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Wie weiter oben unter A.1.3 ausgeführt, wurde das SIL-Objektblatt im Hinblick auf das vorliegend zu genehmigende BR angepasst und mit Bundesratsbeschluss vom 17. Januar 2018 verabschiedet. Das neue BR und die in diesem Verfahren zu genehmigenden Lärmimmissionen sind mit dem SIL-Objektblatt abgestimmt. Die Vorgabe von Art. 25 Abs. 1 lit. a ist somit erfüllt.

2.3 *Vorgaben der Betriebskonzession und der Plangenehmigung*

Die Erneuerung der Betriebskonzession für den Flughafen Birrfeld für die nächsten 30 Jahre war der Anlass für die Überprüfung und Anpassung des BR. Die neue Betriebskonzession wird zusammen mit dieser Verfügung erteilt. Die Vorgabe der Betriebskonzession gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b ist somit erfüllt. Vorgaben aus einer Plangenehmigung, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren stehen, liegen derzeit nicht vor.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen sowie Anforderungen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes*

Das neue BR hat keine luftfahrtspezifischen Auswirkungen, weshalb auf eine luftfahrtspezifische Projektprüfung verzichtet wurde.

Wie im Umweltbericht vom 11. Oktober 2017 festgehalten, ergeben sich aufgrund der Anpassungen im BR keine Auswirkungen auf die Raumplanung, den Umwelt-, Natur- und Heimatschutz. Die Ausführungen zum Fluglärm, den zulässigen Lärmimmissionen und dem Lärmbelastungskataster sind weiter unten unter B.2.7 festgehalten.

2.5 *Betriebszeiten*

Auf Wunsch der Gemeindebehörden werden die Einschränkungen für Platzrundenflüge von Motorflugzeugen und Schleppflügen für Platzrunden von Segelflugzeugen von heute 12.30 bis 13.30 Uhr um eine halbe Stunde auf 12.00 bis 13.00 Uhr vorverlegt. Ansonsten enthält das angepasste BR keine Änderungen bei den Betriebszeiten gegenüber dem BR vom 19. März 1997. Der Regierungsrat und das BAFU haben in der Vernehmlassung weder Einwände zu den Betriebszeiten gelten gemacht noch weitere Anträge gestellt.

2.6 *Helikopterbasis*

Auf dem Flughafen Birrfeld wird seit dem Frühjahr 2013 von der Alpine Air Ambulance eine Helikopterbasis für Rettungsflüge betrieben. Die Anpassung des BR wird

zum Anlass genommen den Betrieb der Helikopterbasis zu regeln und rechtlich zu sichern. Die Bestimmungen in Anhang 5 des angepassten BR zu den HEMS- und SAR-Flügen¹ waren in der Vernehmlassung unbestritten und gaben zu keinen Bemerkungen Anlass.

2.7 *Fluglärm*

Beim Flughafen Birrfeld handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41). Die Lärmermittlung und -beurteilung erfolgt für den Fluglärm nach Anhang 5 LSV. Die Lärmimmissionen der gesamten Anlage sind nach Massgabe von Art. 11 USG und Art. 8 LSV zu begrenzen und die Immissionsgrenzwerte (IGW) sind einzuhalten. Zusammen mit dem Gesuch zur Genehmigung des neuen BR reichte der Gesuchsteller auch den Lärmbericht der Bächtold & Moor AG vom 21. Oktober 2016 ein.

Berechnet wurden neue Fluglärmbelastungskurven für das Betriebsjahr 2015 für den IST-Zustand mit 70 461 Flugbewegungen (FB) sowie für einen Projektzustand mit 80 000 FB pro Jahr. Im IST-Zustand hält der Flughafen Birrfeld die Vorgaben der LSV ein. Der Vergleich der Lärmkurven aus dem IST-Zustand mit der Kurve aus dem (mittlerweile überarbeiteten) SIL-Objektblatt zeigte eine leichte Überschreitung der SIL-Lärmkurve im Norden des Flughafens beim Waldstück «Oberi Buen». Ansonsten war die SIL-Lärmkurve vollständig eingehalten. Auch mit der Projekt-Prognose mit 80 000 FB hält der Flughafen Birrfeld die massgebenden IGW der LSV ein. Aufgrund einer neuen Verteilung der Flugbewegungen auf die Aus- und Einflüge, sowie einem erhöhten Anteil an Helikopterbewegungen im Vergleich zum Betriebsjahr 2000 ergibt sich eine veränderte Form der Lärmkurven. Im Norden und im Westen führte dies zu Überschreitungen der SIL-Lärmkurve, die im Jahr 2002 für 95 000 FB gerechnet wurde.

Aufgrund des geänderten Betriebs im Jahr 2015 im Vergleich zum Betriebsjahr 2000 wurde eine geringfügige Anpassung der bestehenden SIL-Lärmkurve nötig. Aus raumplanerischen Überlegungen wurden für die Anpassung der SIL-Lärmkurve zwei Lärmkurven miteinander verschnitten und eine sogenannt umhüllende Lärmkurve gebildet. Die umhüllende Lärmkurve wird konstruiert, indem die Lärmkurve für den Fluglärm der Projekt-Prognose mit 80 000 FB sowie die Lärmkurve aus dem bestehenden SIL-Objektblatt mit 95 000 FB jeweils für die übereinstimmenden Beurteilungsgrenzwerte so miteinander verschnitten werden, dass an jedem Punkt die grössere Lärmausdehnung abgebildet wird. Diese umhüllende Lärmkurve ist im SIL-Objektblatt, welches mit Beschluss des Bundesrats vom 17. Januar 2018 verabschiedet wurde, abgebildet («Gebiet mit Lärmbelastung»).

¹ HEMS (Helicopter Emergency Medical Service); SAR (Search and Rescue)

Im vorliegenden Verfahren werden in Anwendung von Art. 37a LSV die zulässigen Lärmimmissionen auf der Basis der Projekt-Prognose festgehalten. Diese beruht auf der Annahme von 80 000 Flugbewegungen und basiert auf den Daten des Betriebsjahres 2015. Die Lärmberechnung zeigt auf, dass sowohl die IGW als auch das «Gebiet mit Lärmbelastung» aus dem SIL-Objektblatt vom 17. Januar 2018 eingehalten werden.

Wie es das Gesetz verlangt, weist das angepasste BR auch verschiedene Massnahmen im Sinne der Vorsorge aus. Es sind dies u. a. betriebliche Einschränkungen wie z. B. die Mittagspause, flugfreie Tage oder lärmoptimierte An- und Abflugrouten.

Der Kanton wie auch das BAFU zeigen sich mit der Lärmberechnung und den getroffenen Massnahmen im Sinne der Vorsorge einverstanden und stellen diesbezüglich keine Anträge.

Das BAZL genehmigt den zulässigen Lärm für den Flughafen Birrfeld auf der Basis der Fluglärmberechnung der Bächtold & Moor AG vom 21. Oktober 2016, Plan Projektprognose mit 80 000 FB im Massstab 1:10 000 vom 4. August 2016, Plan-Nr. L07. Der genehmigte Lärm dient dem BAZL als Grundlage für die Erstellung eines neuen Lärmbelastungskatasters (LBK).

2.8 *Sicherheitszonenplan*

Der Sicherheitszonenplan lag vom 16. Oktober 2017 für 30 Tage öffentlich auf. Die Voraussetzung von Art. 25 Abs. 1 VIL für die Genehmigung des angepassten BR ist somit erfüllt.

2.9 *Flugplatzhandbuch und Sicherheitsmanagement*

Der Flughafen Birrfeld verfügt über ein vom BAZL genehmigtes Flugplatzhandbuch und er hat dem BAZL gegenüber den Nachweis erbracht, dass er in der Lage ist, ein funktionierendes Sicherheitsmanagement-System zu betreiben. Die formell erforderlichen Voraussetzungen von Art. 23a VIL für die Gewährleistung der Sicherheit sind somit vorliegend erfüllt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass alle Voraussetzungen nach Art. 25 Abs. 1 VIL für die Genehmigung des angepassten BR erfüllt sind.

2.10 *Einsprache*

Mit Einsprache vom 8. Juni 2017 beantragt die Gemeinde Birrhard, dass für Luftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb die Benutzungsbeschränkungen analog den Beschränkungen für die leiseste Lärmklasse für Motorflugzeuge gelten sollen. Zur Be-

gründung wird u. a. ausgeführt, dass für Luftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb keine «carte Blanche» ausgestellt werden dürfe, da die technische Entwicklung für solche Luftfahrzeuge erst am Anfang stehe und man dieser nicht vorgreifen sollte. In der Stellungnahme vom 6. Oktober 2017 unterstützt das BAFU den Antrag der Gemeinde Birrhard.

In den Schlussbemerkungen führt der Gesuchsteller aus, dass er sich dem Antrag der Gemeinde Birrhard unterziehe und das neue BR mit folgendem Text angepasst und zur Genehmigung eingereicht werde: «Für Luftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb gelten die Benutzungsbeschränkungen nicht, werde ersetzt durch, Luftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb werden den Motorflugzeugen der Lärmklasse D gleichgesetzt».

Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass Flugzeuge mit elektrischem Antrieb eine akustische Zertifizierung nach denselben Vorgaben wie Flugzeuge mit Verbrennungsmotoren durchlaufen. Auf Basis dieser Zulassung wird die Einteilung in die lärmabhängigen Gebührenklassen vorgenommen, unabhängig ob ein Flugzeug über einen elektrischen Antrieb oder einen Verbrennungsmotor verfügt. Aus diesem Grund erübrigt sich eine separate Behandlung dieser Flugzeugkategorie im BR. Der Text im einzureichenden BR ist wie folgt anzupassen: «Für Flugzeuge mit elektrischem Antrieb gelten die Benützungsbeschränkungen nicht», ist zu streichen.

Da zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Zukunft das System der lärmabhängigen Gebührenklassen ergänzt wird, ist im BR überall mit Bezug zu dieser Klasse die nachfolgend offenere Formulierung zu wählen: «...nur mit Luftfahrzeugen zugelassen, die mindestens der Klasse D entsprechen».

Eine entsprechende Bestimmung zur Anpassung des BR wird ins Dispositiv aufgenommen. Mit diesen Anpassungen wird dem Antrag in der Einsprache und demjenigen in der Stellungnahme des BAFU Rechnung getragen.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die Anforderungen nach Art. 25 Abs. 1 VIL. Die Genehmigung der Anpassung des BR kann erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Anpassung des BR richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d.

Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

- Diese Verfügung wird dem Gesuchsteller und der Einsprecherin eröffnet. Dem Regierungsrat des Kantons Aargau, dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aarau, der Gemeinde Lupfig und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

1. Das Gesuch um Anpassung des Betriebsreglements für den Flughafen Birrfeld wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
 - Die nachfolgende Bestimmung im eingereichten BR ist zu streichen: «Für Luftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb gelten die Benutzungsbeschränkungen nicht».
 - In Bezug auf die Bestimmungen zur Lärmklasse D sind die bestehenden Formulierungen im eingereichten BR, Anhang II, Ziffer 2 zu ersetzen durch: «... nur mit Luftfahrzeugen zugelassen, die mindestens der Klasse D entsprechen».
2. Das geänderte BR gemäss obiger Ziffer 1 ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung im Doppel beim BAZL einzureichen.

2. Massgebende Unterlagen

- Lärmberechnung vom 21. Oktober 2016;
- Plan «Fluglärmbelastung» Projektprognose vs. SIL-Objektblatt im Massstab 1:10 000 vom 4. August 2016; Plan-Nr. L07;
- Umweltbericht vom 11. Oktober 2016.

3. Festsetzung des zulässigen Lärms

Das BAZL genehmigt die zulässigen Lärmimmissionen auf der Anzahl von 80 000 Flugbewegungen und dem ausgewiesenen Flottenmix gemäss Fluglärmberechnung der Bächtold & Moor AG vom 21. Oktober 2016 (Plan-Nr. L07).

4. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und dem Gesuchsteller auferlegt. Sie wird ihm mit separater Gebührenverfügung eröffnet.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Aargau, Flugplatz Birrfeld, 5242 Lupfig (inkl. der massgebenden Unterlagen)
- Gemeinderat Birrhard, Gemeindekanzlei, Dorfstrasse 39, 5244 Birrhard

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit A-Post):

- Regierungsrat des Kantons Aargau, Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
- Gemeinderat Lupfig, Gemeindeverwaltung, Breitenstrasse 14, Postfach, 5242 Lupfig
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.